



BLV ■ Schwabstraße 59 ■ 70197 Stuttgart

**Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg
Herrn MDgt Vittorio Lazaridis
Postfach 10 34 42
70029 Stuttgart**

**Herbert Huber
Vorsitzender**

privat:
Kniebisstr. 7 a
77767 Appenweier
Tel.: 07805 910907
Mobil: 0170 5539188
E-Mail: h.huber@blv-bw.eu

Per E-Mail

Stuttgart, 16.12.2019

**Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg u. a.
Ihr Schreiben vom 12. November 2019
Anhörungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Lazaridis,

der Berufsschullehrerverband Baden-Württemberg (BLV) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Schulgesetzes.

§ 30 b Abs. 2 SchG – Regionale Schulentwicklung

Bildungsangebote in der Fläche lassen sich nur aufrechterhalten, wenn die Mindestschülerzahl 16 auf 8 gesenkt wird. § 30 b Abs. 2 SchG geht bei der Entscheidung über einen Schulstandort von der Fiktion der „zumutbaren Erreichbarkeit“ aus. Die Prüfung der „zumutbaren Erreichbarkeit“ soll offenbar bewirken oder dem unkritischen Leser signalisieren, dass sich Schulaufsichtsbehörden nicht stur an der Schülerzahl 16 orientieren, sondern weitere Kriterien bei der Entscheidung über den Fortbestand des Schulstandorts individuell heranziehen und prüfen. Eher ist es so, dass Schulaufsichtsbehörden bei gleichen Schülerzahlen in unterschiedlichen Regionen zur Vermeidung sog. Präzedenzfälle immer gleich entscheiden. Der unbestimmte Rechtsbegriff „zumutbare Erreichbarkeit“ bewährt sich in der Praxis nicht. Der BLV erwartet eine konkretere Angabe, verweist auf die BLV-Stellungnahme zur regionalen Schulentwicklung¹ und lehnt § 30 b SchG in der vorgelegten Fassung ab.

1 Vgl. BLV-Stellungnahme zur regionalen Schulentwicklung - https://blv-bw.de/wp-content/uploads/2019/08/BLV-Regionale-Schulentwicklung-Position-2019_final.pdf oder im BLV-Magazin Nr. 5/2019, Seite 17 ff.

§ 32 Abs. 2 SchG – Ziel- und Leistungsvereinbarungen

Statusgespräche münden in eine Ziel- und Leistungsvereinbarung (ZLV) zwischen Schule und Schulaufsichtsbehörde.

Es ist dem Kultusministerium nicht möglich, den Begriff ZLV zu konkretisieren, den Sinn des Buchstabens „L“, der neu ist in der Abkürzung, schlüssig zu erläutern und den Unterschied zur Zielvereinbarung (ZV) alter Art bzw. zu den Zielen und Messgrößen in der Landtagsdrucksache 14/631 zu erklären. Der BLV erhebt den Anspruch, dass das Kultusministerium im Anhörungsverfahren und vor der Zustimmung zu den Schulgesetzänderungen in dieser wesentlichen Angelegenheit präzise Auskunft erteilt, im Übrigen auch über das Zusammenspiel zwischen Statusgespräch und ZLV. Nach Auffassung des BLV bringt die ZLV eine Schule vor Ort nicht entscheidend weiter und ist aus Effizienzgründen überflüssig. Sollte diese Änderung dennoch in Kraft treten, erhalten die Schulen eine weitere Zusatzaufgabe per Gesetz. Daher verweisen wir mit Nachdruck auf unsere Forderung, dass jeder zusätzlichen Aufgabe unverzüglich die Ressourcen folgen müssen.

Der BLV lehnt § 32 SchG in der vorgelegten Fassung ab.

§ 114 Abs. 1 SchG – Datengestützte Qualitätsentwicklung an Schulen

Eine gute Schule entwickelt selbstständig gute pädagogische Konzepte. Diese durch die Schulaufsicht zu begleiten und zu unterstützen, ist vollkommen ausreichend, wobei die Betonung auf „unterstützen“ liegt. Wir vertreten die These, dass die datengestützte Erhebung von Qualität perspektivverengend wirkt. Der BLV empfiehlt dem Kultusministerium, einen Plan zu entwickeln, der den Schulen des Landes mehr Selbstverantwortung, größere Entscheidungsspielräume und Selbstständigkeit einräumt (tatsächlich selbstverantwortliche Schule) mit der Folge, dass sich sogar bei zusätzlichen Ressourcenzuweisungen an die selbstverantwortliche Schulen insgesamt ein Spareffekt für das System ergibt.

Der BLV lehnt § 114 SchG in der vorgelegten Fassung ab.

§ 116 Abs. 1 SchG – Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg (ASV-BW)“

Absatz 1 verpflichtet die Schulen zur Nutzung der Module in ASV-BW. Das bedeutet, dass jede Schule die Module in ASV-BW nutzen muss. Wenn ASV-BW zukünftig ein Stundenplan- und Vertretungsplanprogramm als Modul anbietet, müssen die Schulen dieses Modul nutzen. Der BLV bezweifelt aus Erfahrung, dass das Kultusministerium personell und vom Budget her in der Lage ist, diese Programme in hoher Qualität zu entwickeln. Die Zwangsnutzung nicht ausgereifter ASV-BW-Module lehnt der BLV ab.

Absatz 1 Satz 2 lässt den Schulen die Wahl, andere Software einzusetzen, wenn ASV-BW keine Funktionalität bereitstellt. Stellt ASV-BW etwas Funktionalität zur Verfügung, ist die Voraussetzung zur Zwangsnutzung erfüllt, weil etwas Funktionalität mehr ist als keine

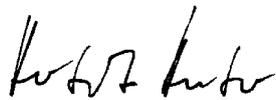
Funktionalität. Funktionalität alleine garantiert keine Qualität und ist ein Einfallstor für die Zwangsnutzung mangelhafter Landessoftware, mit der die Schulen seit Jahrzehnten Erfahrungen sammeln.

In § 116 SchG muss eine Verpflichtung des Landes aufgenommen werden. Der BLV schlägt daher folgende Formulierung vor: „Die oberste Schulaufsichtsbehörde stellt sicher, dass ASV-BW in allen Schularten vollumfänglich einsetzbar ist und alle speziellen Schularten, Klassenzusammensetzungen und Bildungsgänge der jeweiligen Schule abbilden kann. Die oberste Schulaufsichtsbehörde garantiert die Entwicklung, Weiterentwicklung und den hochwertigen Support einer marktreifen und fehlerfreien Software, die auf die Strukturen und Bedürfnisse der jeweiligen Schule flexibel angepasst werden kann. Die oberste Schulaufsichtsbehörde erlaubt den Einsatz frei käuflicher Programme, wenn die Zurverfügungstellung qualitativ hochwertiger eigener Schulverwaltungsprogramme, deren Weiterentwicklung und hochwertigen Support sowie flexible Anpassungsmöglichkeit auf die Strukturen und Bedürfnisse der jeweiligen Schule bis zu Beginn der 17. Legislaturperiode nicht möglich ist.“

Der BLV lehnt § 116 SchG in der vorgelegten Fassung ab.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanke ich mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Huber
Vorsitzender